

Kurztitel

Kuratorien an den Berufspädagogischen u. pädagogischen Akademien

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 132/1976 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.09.1976

Außerkrafttretensdatum

30.09.2007

Text**Ende der Mitgliedschaft**

- § 10. Die Zugehörigkeit der nach den §§ 3, 4, 5 und 6 bestellten Mitglieder zum Kuratorium endet
- a) nach Ablauf der Funktionsdauer mit der Neubestellung der entsprechenden Mitglieder;
 - b) durch Verzicht auf die Mitgliedschaft, der dem Präsidenten des Landesschulrates gegenüber schriftlich zu erklären ist;
 - c) durch Verlust der Voraussetzungen für die Wählbarkeit;
 - d) durch Entzug der Mitgliedschaft, der im Falle schwerer oder wiederholter Verletzung der Amtspflichten eines Kuratoriumsmitgliedes durch das Kuratorium auszusprechen ist;
 - e) durch den Tod des Mitgliedes.